

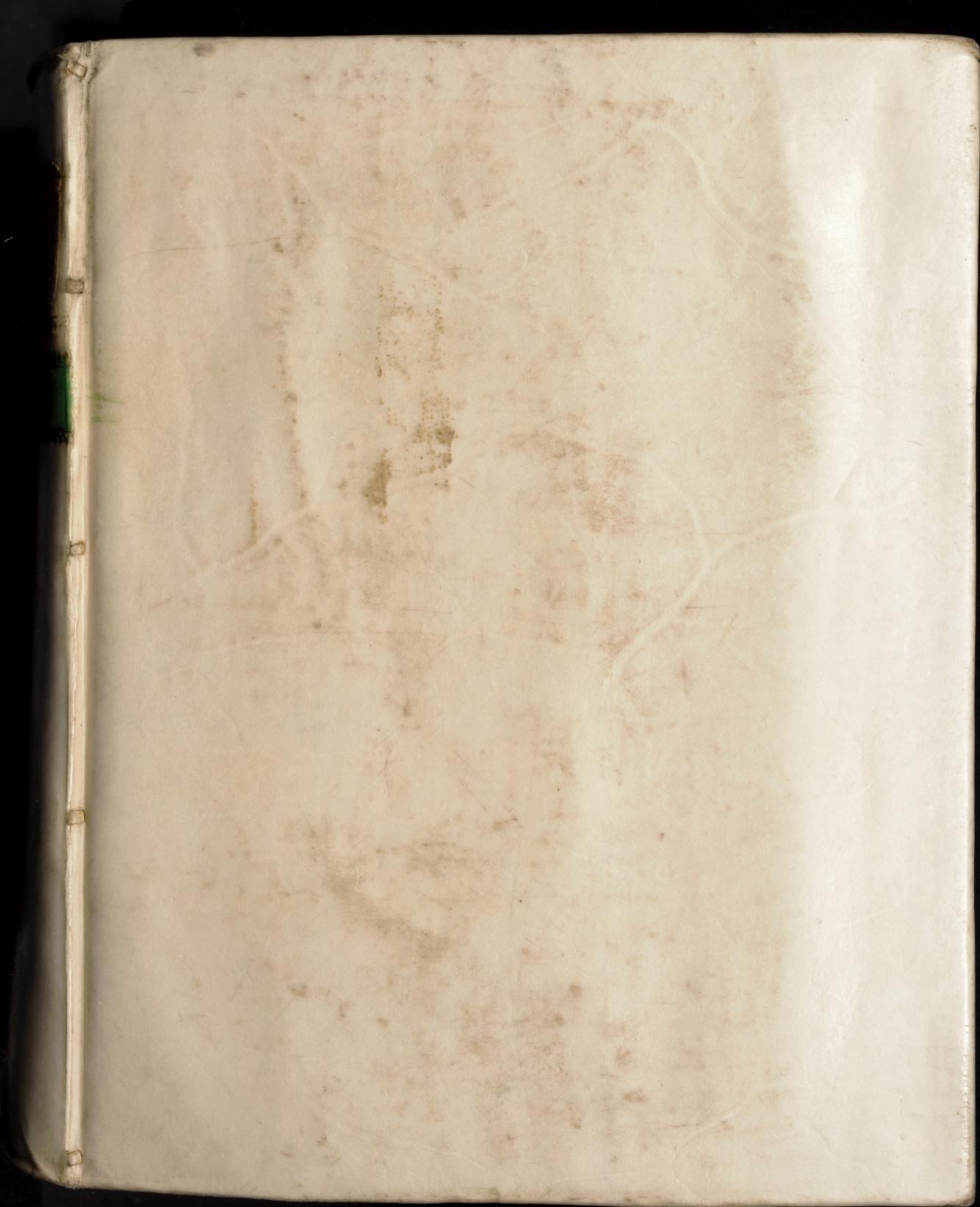
**Der schwedischen Reichs-Stände Schluß, gemacht, bewilliget und verabschiedet auf dem Allgemeinen Reichs-Tage, welcher beschlossen worden in Stockholm/ Den 14./25. Decembris 1734 : Aus dem Schwedischen Original ins Teutsche übersetzt**

Hamburg: Wierings Erben, 1734

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821167383>

Druck Freier  Zugang





*J. II. 1007. 1-33.*

Der  
Schwedischen  
Reichs = Stände  
Schluß,

gemachtet, bewilliget und verabscheidet  
auf dem  
Allgemeinen

Reichs = Tage,

welcher beschloffen worden  
in

Stockholm,

Den  $\frac{14}{25}$  Decembris 1734.

Aus dem Schwedischen Original ins Deutsche  
übersetzt.

Samburg, gedruckt und zu bekommen bey seel. Thomas von Bierings  
Erben, im güldnen A, B, C.

Der  
Schwachsinn

Reichs = Archiv

Reichs = Archiv

aus dem  
Reichs = Archiv

Reichs = Archiv

Reichs = Archiv

aus dem Reichs = Archiv

Reichs = Archiv

Dem 17. Decembris 1734  
Sind dem Schwachsinn Original und  
Reichs = Archiv

Reichs = Archiv  
aus dem Reichs = Archiv



**S**

ir unterschriebene des Reichs Schweden Rath und Stände, Grafen, Freyherrn, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehlhabere, Bürgerschaft und Land-Leute, die zu diesem durch Gottes Gnade überstandenen Reichs-Tag in der Königlichen Haupt-Stadt Stockholm versamlet gewesen, thun für uns selbst, und als Bevollmächtigte unserer daheim gebliebenen Mit-Brüder kund und zu wissen, daß nachdem es dem Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Friedrich, der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. 2c. 2c. Landgrafen in Hessen 2c. 2c. als unserm gnädigsten König, gefallen, durch Dero gnädigsten Berufungs-Brief zu erkennen zu geben, die wichtige Ursachen und Umstände, warum Se. Majest. durch die zwischen verschiedenen Potenzen in der Christenheit unlängst entstandene Kriegs-Unruhe der Reichs-Stände Zusammenkunft noch eher und bevor die in dem No. 1731. gemachten Reichs-Tags-Schluß dazu angelegte Zeit eingefallen, erfordert würde; Wir uns, in unterthänigster Pflicht gegen unsern gnädigsten so hoch sorgfältig um unsers lieben Vaterlandes Wohlfahrt und Besten bekümmerten Königs, allhier eingestellt, und nach geschehener Berathschlagung über diejenige Reichs-Geschäfte, die Se. Majest. uns mittheilen lassen, welche wir mit allem möglichsten Fleiß und Nachsinnen überwogen,

wogen, durch einhelligen Rath und Gutfinden gesetzt und beschlossen haben, wie folget:

### Art. I.

Das unser wehrtes Vaterland bisher Ruhe und Frieden genossen, müssen wir zuorderst und vornemlich mit danckbaren Herzen für eine besondere Wohlthat des Allerhöchsten/und hiernächst auch für eine gewünschte Frucht unsers huldreichen Königs Wachsamkeit, vorsichtiger Berathschlagung und Regierung erkennen, als wodurch alles vorgebeuet und abgewendet worden, was das Reich in diesen hefftigen und blutigen Krieg, womit jeho ein groß Theil der Christenheit heimgesuchet ist, verwickeln mögen, also das, da die unveränderliche Demuth, Treue und Erkantlichkeit gegen Se. Königl. Majestät bey jedem von uns destomehr befestiget worden, eines jeden Schweden höchste Sorge und Angelegenheit seyn muß, solches in allen Fällen zu beweisen. Diewegen haben wir uns auch zu gegenwärtiger Zeit mit aller Sorgfalt nach besten Verstande darauf beflissen, mit unserm wohlgemeinten Rath und würcklichen Verstand Se. Königl. Majest. zu unterstützen, und in den wichtigen Geschäften und Händeln des Reichs, die Sie zur allgemeinen Wohlfahrt, Sicherheit und Frommen des Reichs in dieser unserer Versammlung uns vortragen lassen, unter die Arme zu greiffen und zu entlastigen.

### Art. II.

Hierunter rechnen wir billig den Bund mit der Kron Dännemarc, wodurch beeder Reichen Einwohner verfallene gewesene Freundschaft, Vertrauen und Bertheidigung, während unsern Hierseyn, wieder herstellt worden. Nachsichem also, das wir hiemit approbiren und beyfallen, alles was hierin abgehandelt und beschlossen worden; So ist unser getreuer Wunsch, das der Höchste, als Stifter des Bundes und der Einigkeit,

nigkeft, dieses zum Besten des ganzen Norden so heilsame Werck mit aller Beständigkeit geseegnet, und allen widrigen Versuch abwenden wolle, damit diese beide mächtige Königreiche jederzeit erkennen mögen, daß ihre wahre Stärke, Aufnahme und Wohlseyn in Friede und Vertrauen mit einander bestehe.

### Art. III.

Obwohl unsere höchste Sorge ist, den Frieden mit des Reichs Nachbahren und andern frembden Potenzen beizubehalten; da unter des Höchsten Beschützung unserer Gränzen, man vornemlich auf die Mittel bedacht seyn muß, die zur Sicherheit und Defension dienlich und nöhtig sind: So haben wir mit aller Sorgfalt aufs Beste diese ganze Angelegenheit nebst den nöhtigen Vorstellungen und Erinnerungen, die Se. Königl. Majest. wegen solcher Sachen gnädigst uns thun lassen, überleget, und nach aller Umständen gnugsam gethaner Erwegung, so von uns selbst, als von unsern in geheim deputirten Mit-Brüdern, deren Schluß wir hiemit approbiren, in den Verfassungen, zu des Reichs Sicherheit für alle vorfallende feindliche Gewalt, verordnet, was gegenwärtige Zeit-Läufe und des Reichs Beschaffenheit und Zustand erfordert, und an die Hand giebt, wie solches Se. Königl. Majest. aus unserer eine Zeit nach der andern unterthänigst behändigte Antwort und Bedencken zur Gnüge gnädigst werden ersehen haben, um durch Sr. Königl. Majest. huldreiche Vorsorge solches alles mit des Senats Rath zeitlich ins Werck zu stellen, wessen wir uns gänzlich versichert halten.

### Art. IV.

Da aber dazu weit mehrere Mittel erfordert worden, als des Reichs ordinaire und gewöhnliche Einkünfte: so haben wir die Entschuldigung, die wir in Ansehung unsers annoch schwachen Zustandes machen könnten,

an die Seite gesetzt, und dennoch über eine solche Contribution unter dem Nahmen von Defensions-Hülffe vereinbahret, wie die nun gleich im Druck publicirte Bewilligung zeigen wird. Diese Hülffs-Gelder aber sollen keinesweges zu einigen andern Behueff oder Ausgaben angewendet werden, denn zu der Defension, darin bestehende, daß die Kriegs-Flotte und deren Ausrechnung verstarcket, und die Macht zu Lande und in den Bestungen in solchen Stand zu setzen, als die Bertheidigung und Sicherheit des Reiches erfordert. Und sollen alle diejenige, unter deren Hand und Verwaltung diese Mitteln vertrauet werden, schuldig seyn, auf dem negsten Reichs-Tag denen Reichs-Ständen richtige Rechnung und Reliqua davon abzustatten.

## Art. V.

Nachdem wir nun also zu des Reichs Behueff uns angegriffen, so wollen wir auch die neue Brandtweins-Accise, die auf dem Reichs-Tag von 1731 bewilliget worden, nicht länger als bis zum Schluß des iktwehrenden 1734ten zustehen und tragen, alsdann sowohl auf dem Lande als in den Städten dieselbe aufhören soll; ausgenommen die Brandtwein-Brennerey in Stockholm, welche besonders abgehandelt worden. So soll auch bis zu obgeschetzter Zeit die neue Accise bezahlet werden von allen einkommenden Rheinischen- und Fransch-Brandtwein, wie erwehnte Verordnung von 1731 erfordert. Ueberdem sollen auch mit Ausgang des lauffenden Jahres aufhören, die Abgiffen von Wagen und Pferden in den Städten. So haben wir auch nöthig gefunden, zu der Land-Leute Linderung und Erfordern eine Veränderung in der Verordnung von 1733. das gestempelte Papyer, oder *Charta sigillata* betreffend, zu machen, dergestalt, daß dieselbe aufhören soll, sobald an deren Stelle die andere, so auf diesen Reichs-Tag abgefaßet und festgesetzt ist, unter Sr. Königl. Majest. hohen Nahmen herausgekommen, und zu allgemeiner Nachricht publiciret seyn wird.

## Art. VI.

## Art. VI.

Hiergegen nehmen wir weiter hin über uns auszugeben den Lohn- und Bezahlungs-Abgiffen, wie nicht weniger die Schloß-Bau-Hülffe, wie solches in der Bewilligung de 1723 geschehen soll. Wir sind dazu um so viel willtiger, als wir aus den durch das Reichs-Contoir bis diese Zeit geschehenen grossen Bezahlungen, mit Vergnügen bemercket, wie die Reichs-Schulden bis dato verringert, und wie viele von unsern bedrängten Mit-Brüdern, die selbst, oder ihre Anbehörige, in des Reichs Dienst, Leib, Gesundheit, Wohlfahrt und Eigenthum zugesetzt, oder noch dienstlos sind, theils ihre Forderung bezahlt bekommen, theils zu einiger Unterstützung in ihrem dienstlosen Zustande geholffen worden.

Wozu die Schloß-Hülffe angewendet worden, und weiter anzuwenden ist, solches weist vor Augen der kostbare und ansehnliche Schloß-Bau, welches wir seith der Stände vortigen Versammlung mit Vergnügen befunden haben.

## Art. VII.

Nachdem die Reichs-Stände auf lezt vorhin gehaltenem Reichs-Tage die neue Gesetze nicht gänzlich durchsehen können, so haben wir jetsu das Rückständige vorgenommen, und zur Gnüge durchgesehen, also daß dieses dem ganzen Reiche so wichtige und nöthige Werck durch göttlichen Beystand, zu unser aller besondern Vergnügen, die lang-verlangte Endschaftt erlanget. Wir erklären demnach hiemit einhelliglich für uns, unsere daheim gebliebene Mit-Brüder, und unsere Nachkommen, daß wir die mit rühmlichen Fleiß von verschiedenen gelehrten und rechtserfahrenen Männern ausgearbeitete, und nachher von dem Reichs-Rath und Ständen mit vielen Ueberlegen gemachte neue Gesetze annehmen, und erkennen für ein allgemeines und beständiges Gesetze des Reichs Schweden. Weßhalben unser unterthänig Ansuchen ist, daß Se. Königl. Majest.

Majest. geruhen wollen, Dieselbe mit Dero hohen Hand und Nahmen zu bestärcken, und so zeitlich zum Druck befördern zu lassen, daß nach aller Orten geschehenen Königl. gnädigsten Publication mit Anfang des 1736 Jahres solchen nicht allein in den Gerichten, sondern auch im gemeinen Wesen nachgelebet werde. Gott der Ordnung verleihe dazu seinen Segen kräftiglich.

Art. VIII.

Die Königl. Edicta und Verordnungen, die seith dem 1731 gehaltenen Reichs-Tag ausgegangen, nebst einigen andern mehr, die bisher nicht überleget worden, haben wir auf diesen Reichs-Tag zu untersuchen vorgenommen, und dieselbe ebenfalls zu Folge der Regierungs-Form 4. §. für ein allgemeines Gesetz angenommen, bestätigt / festgesetzt und wiederhohlet / wie hierunter folget, nemlich:

Die Resolution auf des Gothischen Hoff-Raths Memorial, gegeben den 16ten October 1723.

Die Verordnung, confiscirte Waaren gegen Caution zu heben, und deren Verkauf in Auction vom 27 Octobr. 1724.

Verordnung über das rechte Forum der Lootsen, wann dieselbe wegen begangenen Fehls im Lootsen der Kauffardec-Schiffe gerichtlich belanget werden, de dato 11 Decembr. 1724.

Verordnung von der Straffe derjenigen die Kron-Güter und Renten dissipiren vom 24 Decembr. 1724.

Verboth der Zusammenkunft zu nicht erlaubten Gottesdienst, de dato 12 Januarii 1726.

Edict, wie diejenige angesehen werden sollen, die auf neue Se. Königl. Majest. beschweren, mit solchem Besuch, worin sie vorhin schon die Königl. Resolution bekommen, vom 16 Novembr. 1727.

Resolution betreffend einige Veränderung in der Constitution von der Werbung, vom 1 Dec. 1727.

Resolu-

Resolution wegen des Königl. Leib-Regiments zu Pferde  
de Unterhalt bey Vorfällen und Munsterungen vom 20 Febr.  
1730.

Verordnung wie der Reichs-Rath und Kriegs-Befehls-  
habere auf Reisen und andern Zufällen mit Schiessen sollen  
beehret werden, de dato 30 Febr. 1730.

Placat betreffend der fünfzehn Ders-Stücken Gangbar-  
keit, vom 10 April 1730.

Verpflegungs-Ordnung für die zur Bestungs-Arbeit  
commandirte Leute, vom 12 May 1730.

Verordnung wegen des Pulver-Handels in den Städten,  
vom 3 Julii 1730.

Verordnung betreffend die Gangbarkeit der Kupffer-  
Schlantz, vom 21 Julii 1730.

Verordnung von den Frey-Meistern, vom 20 Julii 1731.

Verordnung betreffend die Abstellung alter Vertaus-  
chungen, vom 26 Julii 1731.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der sogenannten  
Schwedischen Heel-Fryheet der Schiffe vom 2 Aug. 1731.

Nähere Verordnung von Spielen und Doppeln, wie  
auch von Curatoren den Verschwendern zu sehen, vom 12ten  
Novembr. 1730, und die Erklärung darüber soviel das Spie-  
len und Doppeln angehet, vom 6 Octobr. 1731.

Verordnung von den Banco-Zetteln die den Eignern ge-  
stohlen worden, vom 13 Julii 1731.

Verordnung wie derjenige sich zu verhalten haben soll, der  
Restitution von den Fatalien suchet, vom 13 Octobr. 1731.

Erklärung wegen Præliminair-Streits über das Forum  
und Adcitation mehrerer Partheyen, vom 1 April 1732.

Königl. Schreiben an das Hoff-Bericht zu Abo wegen  
Provocation in Wechsel- und See-Rechts-Sachen von den  
Härads-Berichten an das Hoff-Bericht, vom 1 April 1732.

Verordnung von der Straffe derjenigen, die von dem  
Reichs-

B

Reichs-

Reichs-Schiffs-Breiff, oder von der Admiralität, etwas ent-  
wenden oder stehlen, vom 16 May 1732.

Verordnung gegen diejenige, die zum Zuchthause con-  
demnirte Persohnen herbergen, vom 18 Octobr. 1732.

Process-Ordnung vor dem Admiralitäts-Gerichte, vom  
15 Novembr. 1732.

Des Königs Schreiben an die Gothische und Aboische  
Hoff-Gerichte, daß die Streitigkeiten über Schuld-Einlösung  
und Nachbarschaft-Sachen, immediate von der Raths-  
Stuben angenommen und abgethan werden sollen, vom  
22 Novembr. 1732.

Resolution für das Schwedische Hoff-Gerichte, wegen  
Revisions-Suchen in Werbungs-Sachen, vom 24 Novemb.  
1732.

Verordnung wegen des Fori in Excessen gegen publique  
Wächter, vom 9 Martii 1733.

Verordnung gegen Schwelgen und Trunckenheit, vom  
17 April 1733, nebst des Königs Schreiben an das Kammer-  
Collegium vom 20 Augusti 1733, wie lange die Wirths-Häu-  
ser, Keller und Caffee-Häuser in den Städten an Feyer-Ta-  
gen offen seyn sollen, wie auch des Königs Schreiben vom 13  
Augusti 1733 an die Land-Haupt-Leute, wie der 8 § in ge-  
meldter Verordnung von Wirths-Häusern auf dem Lande er-  
kläret wird. Ferner auch die Königl. Verordnung vom 25  
Octobr. 1733, wegen des Fori in Verbrechen-Sällen der  
oberwehnten Verordnung.

Verordnung und Taxa für die Ober- und Unter-Richtere,  
auch für die Executoren, vom 23 May 1733.

Des Königs Schreiben an das Hoff-Gericht in Abo we-  
gen der Wahl in Finland, vom 4 Octobr. 1733.

Verordnung das Schiffs-Volck auf Kauffarden-Schiffe  
zu exerciren, vom 25 Octobr. 1733.

Des Königs Schreiben an die Schwedische und Gothische  
Hoffe

Hoff- Gerichte wegen einer Fräuens Verfohnß Straffe die be-  
kandt hat in puncto sexti mit einem verehelichten Mann zu  
thun gehabt zu haben 2c. vom 30 Octobr. 1733.

Berordnung von Præceptoren, de dato 13 Nov. 1733.

Instruction für das Königl. Kammer-Collegium vom 11  
Octobr. 1734.

Instruction für sämtliche Lands-Haupt-Leute, vom 4  
Novembr. 1734.

Art. IX.

Die Reichs-Stände haben auf diesen Reichs-Tag sehr  
ungerne vermercket, wie etnige Partheyen bey den Reichs-  
Ständen mit Beschwerde eingekommen über Sr. Königl. Ma-  
jest. in Dero hohe Justitia Revisionis ausgefallene Urtheile und  
Resolutionen, und da sie durch ein neues Revisions-Gesuch  
die merita causæ nur angezeigt, ohne eigentlich zu klagen über  
Nullitäten in den Processen oder übel verwaltete Justiz, wir  
aber solche Ausflüchte um so viel mehr verwerffen, als die Regie-  
rungs-Form noch die Reichs-Tag-Ordnung einige Anleitung  
dazu giebet, daß die Reichs-Stände sich mit privat Streit-Sa-  
chen bemengen, dieselbe annehmen und abmachen wollen, viel-  
mehr befinden, aus den gemeldten neuen Gesetzen, daß die  
Reichs-Stände nur allein sich vorbehalten, auf dem Reichs-  
Tage zu untersuchen, wie Gesetze und Gerichte insgemein ver-  
waltet worden. Da aber gleichwohl aus solchem unbefugten  
Klagwerck die Ungelegenheit entstanden, daß dadurch nicht al-  
lein der Reichs-Stände ohnedem schwere Arbeit vermehret,  
sondern auch die Reichs-Tag verlängert und aufgehalten wer-  
den, und überdem vieler Partheyen unstreitig Recht inzwischen  
in Unsicherheit gesetzt werden kan; so sind wir, dergleichen  
Abwege und Mißbräuche vorzukommen, eins geworden, und  
gemeinsamlich festgesetzt, daß nach diesem niemand erlaubet  
seyn

seyn soll, mit solchem Klagwerck und Ansuchen auf oben gemeldete Weise über Sr. Königl. Majest. gerichtliche Revisions-Urtheile und Resolutionen die Reichs-Stände zu beschweren: wie denn auch verbotthen seyn soll, dergleichen Gravamina anzunehmen und vor den Reichs-Ständen kommen zu lassen; wann jedoch jemand, wider Vermuthen, vermeinet befugt zu seyn, über Mängel in Processen, oder offenbare ungerechte Aussprüche sich zu beklagen/ so soll ihm zwar solches frey stehen, aber auf seine Gefahr und unausbleibliche Straffe, im Fall er seine Klage nicht wird beweisen können.

## Art. X.

Wegen der Verfassungen, die wir nöthig erachtet zu des Reichs weiterm Aufnehmen und Wohlfahrt in der innerlichen Haushaltung, Handel, See-Fahrt, Münz, Bergwercke und Manufacturen, darin haben wir nach und nach, wie diese Sachen uns unter Händen gekommen, unsern unterthänigen und wohlgemeinten Rath und Vorschlag schriftlich an die Hand gegeben, und hoffen, daß Se. Majest. solchen mit gleicher Gnade werden aufgenommen, auch mit gleichem Nachdruck befördern und ins Werck stellen lassen, als wir mit nicht geringerer Freude und unterthäniger Danckbarkeit vernommen, wie Se. Königl. Majest. mit höchst-preiswürdiger Sorgfalt uns vollkommenlich vergnüget in allen dergleichen und andern Sachen, die wir auf vorigen Reichs-Tage die Gnade gehabt, Se. Königl. Majest. unterthänigst vorzutragen. Dieß gesegnete Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern vermehret unsern Eifer und Demuht nach äußerstem Vermögen, Se. Königl. Majest. zu bezeigen und zu arbeiten/ für Sr. Königl. Majest. und unsere eigne damit vereinigte Wohlfahrt und Aufnehmen.

## Art. XI.

Weil Se. Königl. Majest. nach Anleitung des Reichs-Tages

Tage-Schlusses von 1731 in Gnaden für gut befunden, fernerhin des Reichs Einkömen von den Zöllnern arrendiren zu lassen; so approbiren und bestätigen wir hiemit, was darin geschlossen und versichert, und soll es damit bis zum nechsten Reichs-Tage, oder bis zu der Zeit, da der Contract abgelaufen, im Fall wider Vermuthen, eher ein Reichs-Tag gehalten werden sollte, sein Bewenden haben.

Art. XII.

Wegen des angelegentlichen Banco-Wercks haben wir unsere Sorge seyn lassen, wie dasselbe dem Reiche wiederum solchen Dienst und Nutzen schaffen möge, als in vorigen Friedens-Zeiten, und bey dessen Einrichtung das Absehen gewesen, und ist also von uns wegen Oeffnung der Lehn-Banck über das Auslehen eine Verordnung auf solche Art und Weise, als die besondere Verordnung darin an die Hand giebet, gemacht worden.

Art. XIII.

Nachdem auf gegenwärtigem Reichs-Tag sowohl als auf vorigen Reichs-Tage verschiedene privat Persohnen bey den Reichs-Ständen eingekommen mit allerhand Vorschlägen, die Sie meinen zu des Reichs Haushaltung, Acker-Bau, Pflanzen oder zu andern Dingen, ingleichen zu bequemerer Handhabung der Justitz, ic. nützlich zu seyn, welcher Leute gute Vorschläge und Wohlmeynen zwar zu rühmen, weil aber die mannigfaltige Reichs-Tags Handlungen dadurch nur vermehret worden: So haben die Reichs-Stände nöhtig erachtet, zu jedermanns Nachricht kund zu machen, daß, wer mit solchen Vorschlägen gedencket fortzukommen, der muß/ ohne sich bey dem Reichs-Tag zu melden, Sr. Königl. Majest. solches in Unterthänigkeit anzeigen, damit Se.

Königl. Majest. Gelegenheit haben, die Collegia die es angehet, auch die Lands-Haupt-Leute und andere mehr darüber zu vernehmen, und die Sache also eingerichtet und ausgearbeitet worden, ehe und bevor sie auf den Reichs-Tag gebracht, im Fall Sr. Königl. Majest. finden solten, daß Dieselbe von dem Gewichte und Behrte, sie den Reichs-Ständen mitzutheilen.

## Art. XIV.

Uebrigens, wie Ihre Majest. unserer gnädigsten Königin unser auf vorigen Reichs-Tag unterthänigst gethanes Ansuchen in Gnaden gefallen, wehrender Sr. Majest. des Königs Abwesenheit und Reise nach Dero Erbländern die Regierung des Reichs über sich zu nehmen, und solche mit so hochpreißlicher Sorge und Mühe geführet, daß inzwischen das ganze Reich nicht allein in geruhigem Stande geblieben, sondern auch aus denen uns geschenehen Relationen von den Raths-Handlungen noch ein mehrers bekandt geworden: Also ist uns nicht genug, in frischen unterthänigsten Andencken zu behalten, daß Ihre Majest. die Königin die Schwedische Krone allein getragen, in der Zeit da das liebe Vaterland der schweresten und grösssten Weurlaufftigkeit unterworffen gewesen; sondern wir hoffen auch daß Ihre Königl. Majest. gestatten werden, daß wir in diesem unserm gemeinsamen Schluß die vor Ihre Königl. Majest. neulich mündlich unterthänigst abgelegte Dancksagung wiederhohlen und erneuern, und dadurch denen Nachkommen ein ewiges Andencken, sowohl von unserer Glückseligkeit, eine solche unvergleichliche Königin zu haben, als von der Devotion und aufrichtigen Herzen gegen Dero theure Persohn, so uns nicht allein bis ins Grab folgen, sondern auch der Nachwelt zum Exempel dienen soll, zu hinterlassen.

## Art. XV.

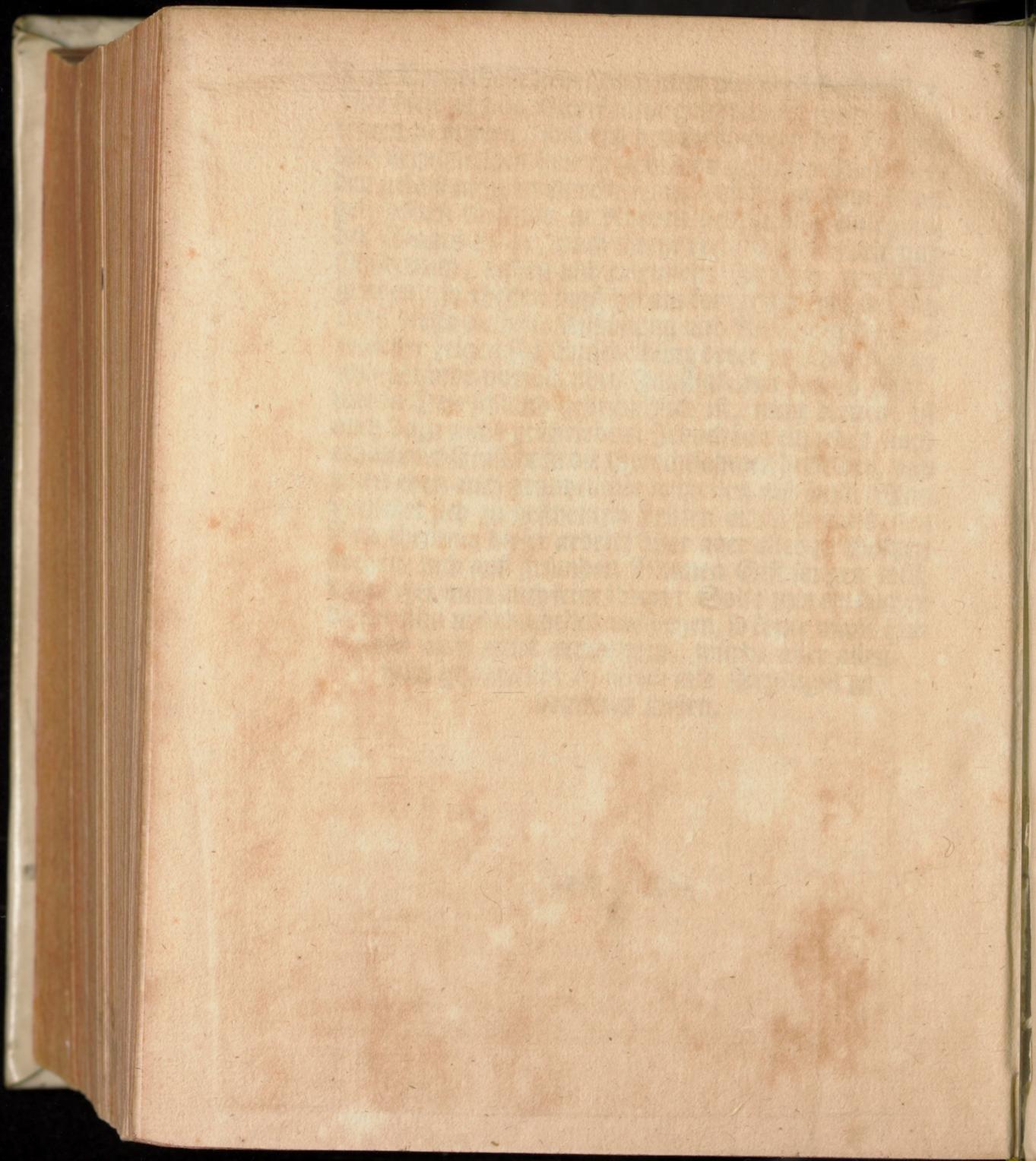
## Art. XV.

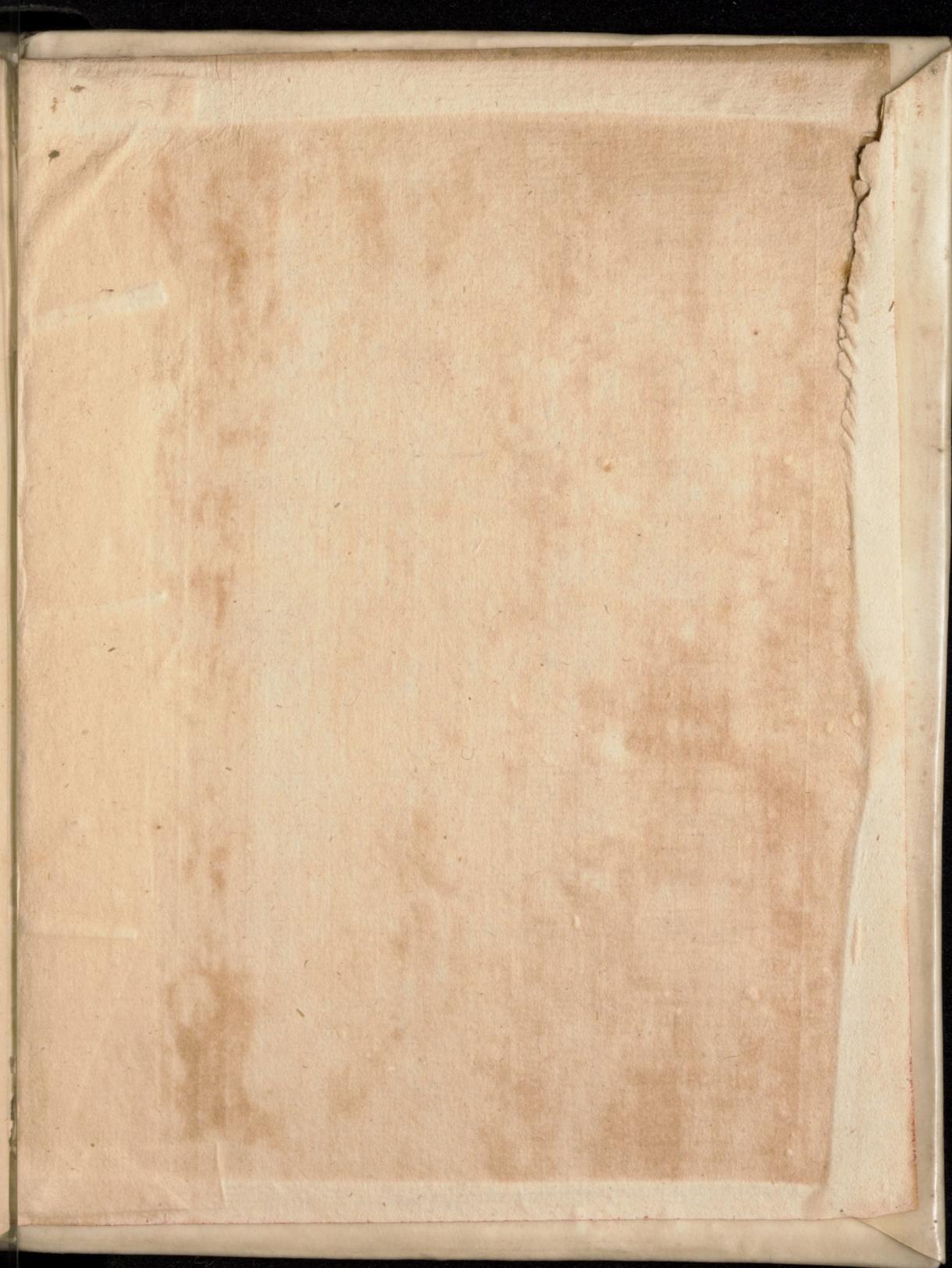
Schließlich haben wir mit Sr. Majest. des Königs gnädigen Bewilligung uns vereinbahret, die Zeit zunechst auszusetzen, bis medio May 1738, woserne nicht der Zeit-Läuffte Umstände so beschaffen seyn werden, daß Sr. Königl. Majest. mit des Senats Rath unumgänglich nöhtig erachten, unsere Zusammenkunfft früher anzustellen, alsdenn wir Sr. Königl. Majest. gnädigste Veruffung gleich Folge leisten und uns einstellen wollen. Zur Urkund, daß dieses dergestalt von uns bewilliget, beliebt und beschloffen worden, auch beständig nachgelebet werden soll, haben wir sämtliche des Reichs-Rath und Stände diesen unsern allgemeinen und einhelligen Schluß unterschrieben und besiegelt. So geschehen in Stockholm den 14ten Tag Decembris des Jahres nach Christi Gebuhrt 1734.



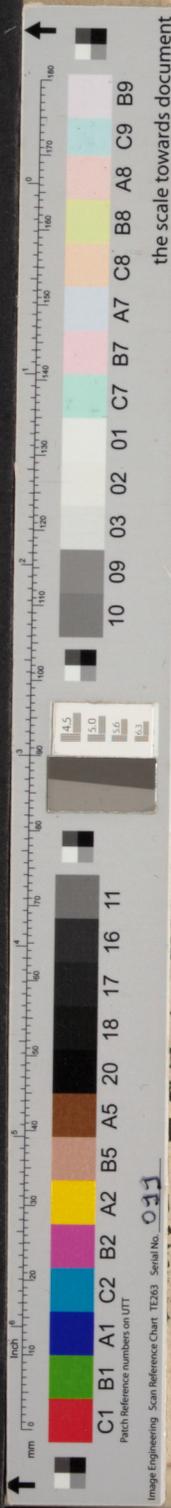












Frage und ihrer Erörterung, hat man  
 die Gründe des Juris naturalis & publi-  
 ci natürlich und allgemeinen, denn auch  
 Schwedischen Staats-Rechts-mit den  
 Ursachen der Veränderungen und der ra-  
 sionel Arkunden, Umständen oder guten  
 und letztlich die Erläuterung ex ante actis  
 genommen und ausgeführt; Jedoch hat  
 die Erläuterung derer letzteren bey solchen Um-  
 ständen nicht gehöret, gar nicht aufge-  
 führt die Historicos und Scribenten genant,  
 die zu lesen wären, wenn nicht etwa bey  
 uns mercken und zu verbessern gewesen:  
 denn bey jeder epocha die Vorsichtigkeit  
 so man bey Lesung der dahin gehöri-  
 gen Texten zu brauchen hätte, ausdrücklich  
 auch die Veränderungen des so genant-  
 ten damit man selbige so viel besser verste-  
 hen lesen könnte. Man hat die belieh-  
 ten Juris publici, und versprochene Ord-  
 nungen genau beobachtet, und wird  
 die Augen fallen, mit was Unfug der  
 Bibliothecque Germanique in Holland  
 die Ordnung des Werckes klaget, umb die Un-  
 terschied Auszugs zu beschönigen.  
 Was nun in der Unmüthigkeit dieses  
 Werckes, das wird vermuthlich die Nutzbar-  
 keit vorauf es lediglich abgezielet ist; Je-  
 den, wie sonst bey dem Jure Publico, die  
 Stücke haben, nemlich eine Kundschaft  
 in Annalium, und der Politischen Grund-  
 sätze die letztere hat, und nicht in Vorurtheil-  
 en auch, bey künftiger oder gegenwärtiger  
 Urtheil erstern, aus diesem Werck einen recht  
 zu ziehen haben; Wem es aber an beyden  
 wenig davon verstehen, oder wenn er  
 seine

Vom Gebrauch  
 und Beurthei-  
 lung dieses  
 Werckes.